

Am 7. März fand wiederum eine Aussprache zwischen dem Kleinen Vorstand VL SG und der Direktion Bildung und Freizeit statt. Ein wichtiges Thema war **die Integration von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf**. Mit Fragen, die sich dazu im Schulbetrieb stellen, konfrontierte der Kleine Vorstand in erster Linie den Leiter des SPD, Markus Hartmeier. Die Fragen ergaben sich aus Fallbeispielen im Schulalltag, die dem Kleinen Vorstand von Lehrpersonen zugestellt worden waren.

- Voraussetzungen für den Besuch eines 3. Kindergartenjahres?

Zur früheren Schulreifeabklärung hat ein Paradigma Wechsel stattgefunden. Um in die nächste Stufe zu wechseln, muss ein KG- Kind nicht auf einen bestimmten Leistungsstand kommen, d.h. das Kind muss am Ende des zweiten Kindergartens nicht bereit sein für die Schule. Vielmehr wird von der Schule erwartet, dass sie bereit ist für die Kinder mit zwangsläufig unterschiedlichen Entwicklungsständen. Die Schule muss die Kinder soweit bringen, dass sie am Ende des zweiten Zyklus die definierten Grundkompetenzen erreichen. Wird ein Kind am Ende des zweiten Kindergartens mutmasslich die Grundkompetenzen am Ende der zweiten Primarklasse auf Grund seines Entwicklungsprofils erreichen, gibt es kein 3. Kindergartenjahr.

- Voraussetzungen für den Besuch einer Sonderschule; Haltung und Gewicht der Eltern?

Gemäss Art. 34 VSG gilt der Grundsatz, dass alle Kinder eine Regelklasse besuchen. Art. 35 VSG regelt die Ausnahmen. Die Zuweisung in eine Sonderschule setzt ein standardisiertes Abklärungsverfahren durch den SPD und darauf abgestützt einen Entscheid des SUM voraus. Wichtig ist für Kinder mit besonderem Bildungsbedarf, dass der Hauptförderort geklärt ist. Dieser kann die Regelklasse oder die Sonderschule sein. In den Entscheidungsprozess werden die Eltern miteinbezogen. Den Entscheid für den Besuch einer Sonderschule fällt die Abteilungsleitung des SUM.

- Planungsgrösse 3-7 Kinder pro Schuljahr für die Zuweisung zur Sprachheilschule?

Für die Zuweisung zur Sprachheilschule bilden die 3- 7 Plätze pro Schuljahr eine Plangrösse. Ist ein Mehrbedarf an Plätzen ausgewiesen, kann die Plangrösse auch überschritten werden. Massgebend ist allein, ob ein Kind die Voraussetzungen für den Besuch einer Sonderschule erfüllt. Das standardisierte Abklärungsverfahren des SPD gibt darüber Auskunft. Den Entscheid fällt das SUM (Abteilungsleitung). Die Lehrpersonen haben das Recht, unabhängig vom SPD für ein Kind, das sie als sonderschulbedürftig beurteilen, einen sogenannten Schullaufbahnantrag an das SUM (Abteilungsleitung) zu stellen.

- Befristung der sonderpädagogischen Massnahmen?

Sonderpädagogische Massnahmen sind gemäss Art. 35 VSG immer befristet. Die Befristung ist darauf ausgelegt, die Massnahmen regelmässig zu überprüfen.

- Berücksichtigung der Klassengrösse bei der Integration von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf?

Der Integration von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf in Regelklassen wird aus verschiedenen Gründen Rechnung getragen- Die Stadt St. Gallen hat mit 3.5 % eine weit über dem kantonalen Durchschnitt (2.5 – 3 %) liegende Sonderschulquote. Schlüssige Erklärungen für diese hohe Quote sind nicht greifbar; es fehlt die Praxisforschung. Weiter führt die Stadt nach wie vor Kleinklassen. Ebenso liegt der Ressourcenpool für Teamteaching und Förderlektionen über den kantonalen Empfehlungen. Und nicht zuletzt bewegen sich die Klassengrössen der Stadt am unteren Rand der kantonalen Bandbreiten.

- Checkliste als Hilfsmittel zur Beurteilung eines Kindes mit einem möglichen besonderen Bildungsbedarf?

Als Checkliste kann die Broschüre „fördern und fordern“ dienen.

Ein weiteres Anliegen des Kleinen Vorstand VLSG war an der Aussprache mit der Direktion **das Case Management für Lehrpersonen**. Aktuell sind für das Case Management für Lehrpersonen die Abteilungsleitungen SUM zuständig. Das Case Management ist somit nicht bei einer unabhängigen Stelle angesiedelt, wie dies für das Verwaltungspersonal der Stadt der Fall ist. Für das Verwaltungspersonal ist beim Personalamt eine Fachstelle installiert, die sich ausschliesslich dem Case Management widmet. Diese Errungenschaft soll auch den Lehrpersonen zu Teil werden. Das diesbezügliche Begehren des Kleinen Vorstand VLSG hat die Direktion Bildung und Freizeit zur Prüfung entgegengenommen. Doppelt hält besser: Zusätzlich wurde das Begehren zum Case Management für Lehrpersonen der Stadt anlässlich der Aussprache zwischen der Verbändekonferenz und dem Stadtpräsidenten deponiert und von diesem entgegengenommen. Warten wir ab!

Dann noch eine Information zum Thema „**Belastung der Grundstufen – Lehrpersonen**“. Der Kleine Vorstand VLSG hat euch in einem früheren Info - Mail die Frage gestellt, ob er die Evaluation des Grundstufenmodells weiterverfolgt werden soll. Da der Rücklauf auf diese Frage sehr dünn war, wird die Evaluation des Grundstufenmodells nicht weiterverfolgt. Offenbar besteht kein Bedarf.

Termin:

30. Mai 2018, 18.00 Uhr Hauptversammlung VLSG in Muolen

App-Empfehlung:



Team Shake (4+)
Rhine-o Enterprises LLC
CHF 1.00

Screenshots [iPhone](#) [iPad](#)



Mit herzlichen Grüssen

für den Vorstand des VLSG

Alexandra und Gion T.